



Resolution 2108 (2013)

**verabschiedet auf der 6991. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juni 2013**

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 2013 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/2013/345) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

unter Hinweis darauf, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der UNDOF in der Pufferzone aufhalten sollen,

mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der UNDOF einzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, namentlich der Gefangennahme von 21 Friedenssicherungskräften der UNDOF innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung am 6. März durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition, der Gefangennahme von vier Friedenssicherungskräften der UNDOF innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung in der Nähe von Al-Dschamla am 7. Mai durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition und der Gefangennahme von drei Beobachtern der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands am 15. Mai durch eine Gruppe regierungsfeindlicher bewaffneter Elemente,



unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone, namentlich des Angriffs vom 6. Juni, bei dem zwei Friedenssicherungskräfte der UNDOF verletzt wurden,

unterstreichend, dass der UNDOF alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, und den wichtigen Beitrag *unterstreichend*, den die fortgesetzte Präsenz der UNDOF zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten, *fordert* die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der UNDOF eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNDOF voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der UNDOF zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der Prüfung der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und *begrüßt* eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *betont*, dass die Sicherheit des Personals der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, gestärkt werden muss, und *schließt* sich in dieser Hinsicht der Empfehlung des Generalsekretärs *an*, weitere Anpassungen bei der Kräfteaufstellung und den Einsätzen der Mission zu prüfen und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Stärkung der Selbstverteidigungsfähigkeit der UNDOF, einschließlich der Maximierung der Truppenstärke und der Verbesserung ihrer Selbstverteidigungsausrüstung, umzusetzen, innerhalb der in dem Protokoll zum Truppenentflechtungsabkommen festgelegten Parameter;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2013, zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung des Mandats verfügt, sowie die Fähigkeit der Truppe zu verbessern, dies auf eine sichere Art und Weise zu tun;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.
